



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Bund	GESETZENTWURF
14	-GE/19-92
Datum: 2 9. APR. 1992	
Verteilt: 08. Mai 1992 <i>Nemny</i>	

Wien, 1992 04 27
Dr.Ri/Ho/324

2) Baurer

Betrifft: Entwurf eines Handelsvertretergesetzes

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das
Bundeminerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben
genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Gerhard Pschor

(Dr. Gerhard Pschor)

Claudia Leitgeb

(Dr. Claudia Leitgeb)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, 1992 04 24
Dr.CL/Ho/319

Betrifft: Entwurf eines Handelsvertretergesetzes

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf ihre Stellungnahme zum Handelsvertretergesetz, sowie auf die Sitzung im Bundesministerium für Justiz vom 7. April 1992 und erlaubt sich folgendes ergänzend mitzuteilen:

Zu § 22:

Neuerlich wird bekräftigt, daß eine bis zu 6 Monate dauernde Kündigungsfrist als zu lange erachtet wird, und daß das Mindestmaß der EG-Richtlinie von 3 Monaten für gerechtfertigt gehalten wird. Die Verkürzung der Kündigungsfrist nach dem 1. Vertragsjahr um 2 Wochen steht in keiner Relation zu Verlängerung der Kündigungsfrist in den darauffolgenden Jahren bis zu 6 Monaten. Aus der Sicht des Unternehmers ist die Bindung für ein halbes Jahr an einen gekündigten Handelsvertreter unzumutbar. Aus Sicht der selbständigen Handelsvertreter kann auf der anderen Seite nicht ein Schutz erwartet werden, der über den der Angestellten hinausgeht.

Zu § 25 Abs. 1 Ziff. 2:

Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird für den Ausgleichsanspruch auf eine Prognose abgestellt und damit ein Element der Unsicherheit eingebracht. War bisher entscheidend, ob die Geschäftsverbindung mit der zugeführten Kundschaft Vorteile bereits erbracht hat, wird nunmehr die Prognose entscheidend sein,



- 2 -

ob eine Geschäftsverbindung auch noch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile bringen wird. Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden.

Der Wegfall der degressiven Staffelung des Ausgleichsanspruches wird nachdrücklich abgelehnt. Diese Bestimmung fand ihre Rechtfertigung darin, daß bei Auflösung eines länger dauernden Vertragsverhältnisses der Handelsvertreter in der Lage ist, einen größeren Anteil des aufgebauten Kundenstockes mitzunehmen, und daß sich Investitionen und Aufwendungen des Handelsvertreters mit längerer Vertragsdauer besser amortisiert haben. Diese konkrete Berechnungsmethode soll nun durch eine relativ unbestimmte Billigkeitsregelung ersetzt werden, was als unzureichend abzulehnen ist. Überdies ist die vorgesehene Regelung überaus unklar formuliert, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen muß. Auch aus diesem Grund ist diese Bestimmung abzulehnen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Verena Richter)